

Widmungsverfügung

Nachstehende Verkehrsfläche wird gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.1993 auf Beschluss der Gemeindevertretersitzung Admannshagen-Bargeshagen vom 24.08.2026 dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

<u>Straßenname</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstücke</u>
1. Kornblumenweg	Bargeshagen	1	78/15
2. Mohnblumenweg	Bargeshagen	1	78/40, 79/24
3. Rapsacker	Rabenhorst	1	279/16
	Bargeshagen	1	79/7, 86/21, 87/32, 285/5, 285/21
4. Gehwege	Bargeshagen	1	86/19, 87/25
5. Spielplatz	Bargeshagen	1	86/20

Festsetzungen der Widmung

I. Straßengruppe

1. Bis 3. Die vorstehenden Verkehrsflächen werden gemäß § 3 Pkt. 4 StrWG M-V als "sonstige öffentliche Straße" eingestuft.
4. Die vorstehenden Verkehrsflächen werden gemäß § 3 Pkt. 4 StrWG M-V als "Geh- und Radweg" eingestuft.
5. Das vorstehende Grundstück wird gemäß § 2 Abs. 1 StrWG M-V als „öffentlicher Platz“ eingestuft.

II. Funktion

1. bis 3. Ortsstraße
4. Geh- und Radweg
5. Spielplatz

III. Widmungsbeschränkungen

1. bis 3. Keine
4. Die Widmung wird auf die Benutzungsart Geh- und Radweg beschränkt, befahren nicht möglich.
5. Für motorisierte Fahrzeuge verboten.

IV. Träger der Straßenbaulast

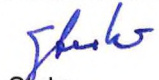
1. bis 5. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Bad Doberan-Land, Bauamt, Kammerhof 3, 18209 Bad Doberan, einzulegen.

Admannshagen-Bargeshagen, 04.09.2026



Stuhr
Bürgermeister

ausgehängt am: 11.09.2026
abzunehmen am: 28.09.2026
abgenommen am:



Stuhr
Bürgermeister

- Siegel -